

werde nicht geduldet. In den laufenden Inseraten nimmt jedoch die Schlagzeile – Das Shoppyländ hat jetzt ein grosses PLUS – den halben Raum ein. Dies wird vom Leser zweifellos als eine direkte Werbung für das Shoppyländ wahrgenommen. Erst im kleinen Text wird ersichtlich, dass sich das PLUS auf eine neue Zahlungsmethode bezieht. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Mai 1987 einen Grundsatzbeschluss (Motion Hafner; Walderhaltung, Massnahmen zur Verringerung des Einkaufsverkehrs) gefasst, wonach im Kanton Bern Massnahmen zur Verringerung des Einkaufsverkehrs durchgeführt werden müssen. Im Interesse einer Reduktion des Einkaufsverkehrs bzw. der Luftverschmutzung muss die Beachtung des kantonalen Beschlusses gefordert werden. Ferner kann es nicht Aufgabe der PTT sein, die Wirtschaftsstrukturen (Förderung der Grosseinkaufszentren bzw. Ladensterbens) einseitig zu beeinflussen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988

1. Bei der im Shoppyländ durchgeführten Werbekampagne für Postomat Plus handelte es sich um eine zeitlich beschränkte und in dieser Form einmalige Aktion. Sie ist in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Die vom Motionär verlangte Aenderung ist damit gegenstandslos geworden.

2. Die PTT stehen in vielen Dienstleistungsbereichen immer mehr im Wettbewerb; um dieser Situation weiterhin gewachsen zu sein, müssen sie auch Werbung betreiben. Werbung aber kann von ihrem Wesen her nie «wettbewerbsneutral» im eigentlichen Sinn des Worts sein. Für die Werbung der PTT sind zudem folgende spezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen:

– Die PTT arbeiten in vielen Dienstleistungsbereichen eng mit der Privatwirtschaft (z. B. Geräteherstellern) zusammen, indem sie Produkte eines Dritten übernehmen und vermarkten. Diese Lieferanten haben ein Recht darauf, dass die Herkunft des Produkts in der Werbung der PTT nicht verschwiegen wird. Die Kunden andererseits besitzen einen Anspruch darauf zu erfahren, wer hinter einer Dienstleistung oder einem Produkt steht.

– Bei gewissen PTT-Dienstleistungen stellen die PTT die Infrastruktur als Dienstleistung zur Verfügung, während das mit dieser Infrastruktur zu verbindende Produkt (z. B. Teilnehmergerät) durch Dritte vermarktet wird. In die Werbung für diese Dienstleistungen muss deshalb auch der Anbieter des Produkts miteinbezogen werden.

– PTT-Partner beziehen die PTT vielfach in ihre Werbung ein; dies geschieht dadurch, dass das Signet in der Werbung mitverwendet wird. Dem Kunden wird damit die Gewissheit gegeben, dass das Angebot den Qualitätsanforderungen der PTT entspricht.

– Die PTT arbeiten bei der Einführung neuer Dienstleistungen oft eng mit ausgewählten Partnern zusammen, indem sie mit diesen Pilotprojekte mit einem beschränkten Benützerkreis durchführen. In der Werbung für diese Pilotprojekte müssen deshalb auch die Partner miteinbezogen werden. Diese Gegebenheiten schliessen eine strikte Wettbewerbsneutralität in der Werbung der PTT aus. Sollten die PTT dazu verpflichtet werden, käme dies praktisch einem Werbeverbot gleich; in jedem Fall würden aber die Werbemöglichkeiten und damit die Information der Öffentlichkeit über das Produkt- und Dienstleistungsangebot der PTT eingeschränkt.

Die PTT als öffentliches Dienstleistungsunternehmen sind sich vollauf bewusst, dass sich ihr Marketing von dem der Privatwirtschaft unterscheiden muss. Dies bedeutet, dass auch in der Werbung die Auflagen, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag und dem Charakter als öffentliche Unternehmung ergeben, zu berücksichtigen sind. Dies heisst u. a., dass die Dienstleistungen und Produkte der PTT grundsätzlich jedermann zugänglich sein müssen und nicht einzelne Gruppierungen im privaten oder geschäftlichen Bereich bevorzugt werden dürfen. Die Werbung soll deshalb soweit als möglich dem Erfordernis der Wettbewerbsneutralität Rechnung tragen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.367

Motion der christlichdemokratischen Fraktion Wohneigentumsförderung

Motion du groupe démocrate-chrétien Accès à la propriété de logements

Wortlaut der Motion vom 9. März 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, gestützt auf Artikel 34quater Absatz 6 und Artikel 34sexies der Bundesverfassung, Vorschläge für neue und die Verbesserung bisheriger Massnahmen zur Wohneigentumsförderung von Privaten vorzulegen, insbesondere

1. Vorschläge bei der Revision des Raumplanungsgesetzes zur besseren Nutzung bestehender Bausubstanz sowie zur Erhöhung der Ausnutzungsziffern bis zu deren Freigabe in den Kernzonen. Die Gesetzesänderung soll darauf zielen, die Ausscheidung, Erschliessung und Verfügbarmachung von zweckmässigem Bauland zu verbessern und dessen häusliche Nutzung sicherzustellen.

2. Vorschläge für eine bessere Nutzbarmachung der Vorsorgegelder auch im vor- und überobligatorischen Bereich für den Wohneigentumserwerb durch vorzeitige Revision des BVG und Anpassungen im OR. Dabei soll vor allem eine bessere Verpfändbarkeit der Vorsorgeansprüche sowie der gezielte Einsatz der Vorsorgemittel für Hypothekendarlehen oder Amortisationsleistungen auf bestehenden Hypotheken unter gleichzeitiger Verbesserung der Freizügigkeitsregelung erreicht werden.

3. Vorschläge für eine Revision des Stockwerkeigentumsrechts. Zielrichtung der Revision soll die Besserstellung des Stockwerkeigentümers, die Erleichterung des Zugangs zu Stockwerkeigentum sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die neue Rechtsprechung sein.

4. Erhöhung der Bundesdarlehen zur jährlichen Aefungung des Fonds de roulement gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz. Entsprechend der Erhöhung der Bundesbeiträge sind auch die Leistungen von Kantonen und Gemeinden anzuheben.

Texte de la motion du 9 mars 1988

Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Parlement, en vertu de l'article 34quater, alinéa 6, et de l'article 34sexies, de la Constitution fédérale, des propositions concernant l'adoption de nouvelles mesures et l'amélioration des dispositions en vigueur relatives à l'encouragement de l'accession de particuliers à la propriété de logements, et surtout:

1. des propositions relatives à la révision de la loi sur l'aménagement du territoire, destinées à améliorer l'exploitation des bâtiments existants et à augmenter les coefficients d'utilisation des parcelles jusqu'à ce que l'on renonce à les appliquer dans les zones centrales. La révision de la loi doit avoir pour objet d'améliorer la délimitation des terrains particulièrement aptes à la construction, de les équiper mieux et de les mettre à disposition dans de meilleures conditions, notamment de façon à en assurer une exploitation ménagère.

2. des propositions visant à permettre d'utiliser davantage les fonds de prévoyance des secteurs préobligatoires et subobligatoires au profit de la propriété de logements, par

une révision préalable de la LPP et l'adaptation du code des obligations. En l'occurrence, il s'agira essentiellement d'améliorer les conditions dans lesquelles on peut mettre en gage les prétentions aux prestations de la prévoyance et l'engagement judiciaire de l'institution pour les prêts hypothécaires ou les prestations d'amortissement sur les hypothèques existantes, tout en améliorant en même temps la réglementation sur le libre passage.

3. des propositions visant à la révision du droit régissant la propriété par étage. L'objectif de la révision doit être l'amélioration du statut des propriétaires, l'encouragement de l'accès à ce genre de propriété et l'adaptation des dispositions légales à la nouvelle jurisprudence.

4. l'augmentation des prêts que la Confédération verse annuellement au fonds de roulement conformément à la loi encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements. Les prestations des cantons et des communes devront être augmentées à l'instar des subventions fédérales.

Sprecher – Porte-parole: Engler

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zu Beginn des Jahres 1980 wurde der Öffentlichkeit der Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission «Wohneigentumsförderung» vorgestellt (Masset-Bericht). Dieser enthält ein umfassendes Konzept mit 38 Vorschlägen, wie der Bund, die Kantone, die Gemeinden und Private zu einer breiteren Streuung des Wohneigentums beitragen können. Bis Ende 1987 ist nur wenigen Vorschlägen dieser Kommission entsprochen worden. Auf Bundesebene beschränken sich die Verbesserungen fast ausschliesslich auf das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG). In anderen Bereichen (BVG, Steuerrecht, Mietrecht, Stockwerkeigentumsrecht oder Raumplanung) ist den Empfehlungen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen worden. Die traditionell tiefe Wohneigentumsquote der Schweiz ist daher mit rund 30 Prozent aller Haushalte im Vergleich zu umliegenden Ländern nach wie vor gering. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass auch in unserem Land in zahlreichen Kantonen mehr als die Hälfte aller Haushalte über ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung verfügen. Interessant ist insbesondere die Situation im Wallis, wo der Anteil bei 60 Prozent liegt. Dieser Kanton hat den Vorteil, das Stockwerkeigentum seit jeher gekannt zu haben, was dem Erwerb von Eigentum sehr förderlich war.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Tatsache ist die CVP-Fraktion der Auffassung, dass zur Streuung des Wohneigentums noch mehr getan werden muss. Der Wunsch nach Privateigentum, insbesondere nach einem eigenen Zuhause, gehört zu den natürlichsten Bedürfnissen des Menschen, und eine breite Streuung des Eigentums ist Voraussetzung für stabile Verhältnisse in einem Staat. Schliesslich gehört die Förderung des Wohneigentums unter anderen Massnahmen auch zu einer familienfreundlichen Politik. Die Fraktion ist davon überzeugt, dass eine wirksame Förderung des Wohneigentums infolge der nur marginalen Bedeutung der jährlichen Neuproduktion auch den vorhandenen Wohnungsbestand in ihr Konzept miteinschliessen muss. Sie lädt deshalb den Bundesrat ein, gestützt auf Artikel 34quater Absatz 6 und Artikel 34sexies der Bundesverfassung Massnahmen in folgenden vier Bereichen vorzuschlagen:

1. Revision des Raumplanungsgesetzes: Der Bund sollte im Rahmen seiner raumplanerischen Kompetenzen auf die Ausscheidung, Erschliessung und Verfügbarmachung von entsprechendem Bauland hinwirken. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, konkrete Massnahmen vorzuschlagen und die allenfalls erforderliche Revision des Raumplanungsgesetzes an die Hand zu nehmen. Bodenknappheit einerseits und Wohneigentumsförderung andererseits verlangen nach einer besseren Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie nach einer Erhöhung der Ausnutzungsziffern. Im Rah-

men der Revision des Raumplanungsgesetzes sollte deshalb das verdichtete Bauen gefördert und die Ausnutzung so geregelt werden, dass der Druck, landwirtschaftliche Liegenschaften einzuzonen und zu erschliessen, erheblich abnimmt. In Kernzonen gilt es, auf Ausnutzungsziffern zu verzichten, wobei gleichwohl darauf geachtet werden muss, dass sich Bauten in ästhetischer Hinsicht im Stadt-, Orts- und Strassenbild gut einfügen.

2. Nutzbarmachung der Vorsorgegelder für den Wohneigentumserwerb: Die im BVG vorgesehenen Vorkehren zur Nutzbarmachung der Vorsorgegelder für den Wohneigentumserwerb sind ungenügend und wirkungslos. Wiederholte Versuche zur Verbesserung des Instrumentariums schlugen fehl. Dabei böte gerade der Einsatz dieser zwangsgesparten Mittel eine optimale Gelegenheit, Altersvorsorge und Eigentumsförderung zu kombinieren und zur Entschärfung des Problems des wachsenden Engagements institutioneller Anleger im Liegenschaftsmarkt beizutragen. Es gilt deshalb, so rasch wie möglich die Rahmenbedingungen zu schaffen, die im obligatorischen und ausserobligatorischen Bereich eine zweckmässige Verwendung der Vorsorgegelder für den Wohneigentumserwerb ermöglichen. Dazu gehört unter anderem die Verbesserung der Verpfändbarkeit der Vorsorgeansprüche sowie der gezielte Einsatz der Vorsorgemittel für Hypothekendarlehen oder Amortisationsleistungen auf bestehenden Hypotheken unter gleichzeitiger Verbesserung der Freizügigkeitsregelung. Die CVP-Fraktion des Bundesversammlung setzt sich für eine vorzeitige Revision des BVG ein und fordert den Bundesrat auch dazu auf, allenfalls erforderliche Anpassungen des Obligationenrechts an die Hand zu nehmen.

3. Revision des Stockwerkeigentumsrechts: Die Verfügbarkeit von Kapital allein bietet noch keine Gewähr für den Erwerb von Wohneigentum. Es braucht auch ein ausreichendes Angebot, was raumplanerische und bodenrechtliche Eingriffe sowie Massnahmen im Bereich des Stockwerkeigentums bedingt.

Zur Realisierung des zweiten Anliegens ist folgendes zu sagen: Obwohl das Stockwerkeigentum in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, ist die Verbreitung dieser Wohnform nach wie vor gering. Das hat verschiedene Gründe. Eine wichtige Rolle dürfte jedoch der nicht in allen Punkten optimalen gesetzlichen Regelung zukommen. Insbesondere Verwaltungsorganisation und Lastenverteilung geben zu häufigen Klagen Anlass. Die Situation im Kanton Wallis zeigt, dass die Verankerung des Instituts des Stockwerkeigentums in der Bevölkerung zu einer breiteren Streuung führen kann. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die Revision der einschlägigen Artikel des Zivilgesetzbuches zu prüfen, die Information im Bereich des Stockwerkeigentums zu verbessern und nebst der allfälligen Schaffung von Mieter-vorkaufrechten weitere Massnahmen zur Förderung des Erwerbs von Stockwerkeigentum vorzuschlagen.

4. Ausbau der Fonds de roulement-Darlehen gemäss WEG: Die im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes zur Auszahlung gelangenden zinsgünstigen Darlehen stellen bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wohneigentums dar. Durch eine substantielle Aufstockung der derzeitigen Jahrestanche von rund 5 Millionen Franken liesse sich der Förderungseffekt mit geringem administrativem Mehraufwand erheblich verstärken. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die entsprechenden Mittel in der nächsten Budgetvorlage mindestens zu verdoppeln. Dabei sollte erreicht werden, dass die Kantone und Gemeinden die Bemühungen des Bundes unterstützen und ihre Leistungen im Bereich der Wohnbauförderung den erhöhten Bundesbeiträgen anpassen.

Der Zweck all dieser vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht unbedingt die Erstellung zahlreicher Neuwohnungen, sondern in erster Linie die Erhöhung der Eigentümerwohnungsquote. Die CVP-Fraktion erwartet, dass sich diese im Jahre 2000 auf rund 40 Prozent belaufen wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988

1. Der Bundesrat hat im Raumplanungsbericht 1987 auf die Probleme betreffend Ausscheidung, Erschliessung und Verfügbarmachung von Bauland sowie der Ausnützungsziffern hingewiesen (BBl 1988 I 936 ff., 960 ff.). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine Expertenkommission eingesetzt, die den Auftrag hat, Revisionsvorschläge betreffend das Raumplanungsgesetz zu erarbeiten. Es wird ihre Aufgabe sein, die von der Motionärin aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Insbesondere wird auch abzuklären sein, wieweit für die Lösungen kantonaes oder Bundesrecht anzuwenden ist. Der Bundesrat wird über die konkret zu unternehmenden Schritte im Raumplanungsrecht nach Vorliegen des Berichts der erwähnten Expertenkommission entscheiden.

2. Der Bundesrat ist nicht der Ansicht, dass die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthaltenen Bestimmungen zur Nutzbarmachung der Vorsorgegelder für das Wohneigentum gänzlich wirkungslos sind. Immerhin kann die Hälfte des obligatorischen Anspruchs auf Altersleistungen in Kapitalform von Versicherten für das selbstbenutzte Wohneigentum bezogen werden, auch wenn das Reglement darüber nichts oder Gegenteiliges bestimmt. Dieser Anteil dürfte mit der Zunahme der Altersguthaben in Zukunft doch einen ansehnlichen Betrag ausmachen. Ferner können die künftigen Altersleistungen im obligatorischen Bereich verpfändet werden, allerdings mit der bekannten Schwierigkeit, dass dieses Pfand angesichts der Unsicherheit über den Eintritt des Altersleistungsfalles nicht sehr attraktiv erscheint. Hingegen stimmt der Bundesrat der Motionärin insofern zu, dass diese heute bestehenden Möglichkeiten des BVG zur Wohneigentumsförderung, gemessen an den realen Bedürfnissen und den tatsächlichen Gegebenheiten ungenügend sind. In diesem Sinn hat denn auch die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge dem Bundesrat sowohl für den Bereich der zweiten als auch für denjenigen der dritten Säule die Schaffung bzw. Aenderung der einschlägigen Bestimmungen empfohlen. Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und eine Subkommission der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge werden demnächst aufgrund der bestehenden Vorarbeiten sich konkret mit Vorschlägen für die erforderlichen Gesetzesänderungen befassen. Dabei wird im Rahmen der zweiten Säule vor allem die Ueberprüfung der Aufhebung des Verpfändungsverbotes gemäss Artikel 331c Absatz 2 OR im Vordergrund stehen. Ferner ist aber auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Vorsorgeeinrichtungen vermehrt in Form von Grundpfand-Darlehen den Versicherten für die Finanzierung ihres Wohneigentums unter die Arme greifen können. Der Bundesrat wird dem Parlament rechtzeitig eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Die Kantone, die politischen Parteien sowie die weiteren interessierten Kreise konnten im letzten Jahr zu einem Entwurf über die Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) Stellung nehmen. Angesichts der starken Opposition vor allem seitens der Kantone wird dieser Entwurf zurzeit überarbeitet. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Arbeiten in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

3. Das Institut des Stockwerkeigentums hat sich grundsätzlich bewährt. Als junges Instrument des Sachenrechts fand es allerdings noch nicht die Verbreitung, die aus eigentumspolitischer Sicht erwünscht ist. Es fehlen genauere Abklärungen über die Ursachen der im Vergleich zum Alleineigentum eher noch zaghaften Anwendung dieser Form des Grundeigentums. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dies sei eine Folge schlechter gesetzlicher Grundlagen. Das Zivilgesetzbuch sieht für die wesentlichen Fragen die nötigen Instrumente zur Verwaltung von Stockwerkeigentum vor. Die gesetzliche Regelung lässt differenzierte, gerechte Lösungen zu, die auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse zugeschnitten sind. Die herrschende Meinung in der

Literatur hält das Stockwerkeigentumsrecht denn auch gesamthaft gesehen für zweckmässig und nicht revisionsbedürftig.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts hat wichtige Fragen geklärt. Das Bundesgericht weist auf keine Probleme hin, die durch eine Revision gelöst werden müssten. Der Bundesrat hat deshalb nicht den Eindruck, dass mit einer Revision der fraglichen Gesetzesbestimmungen eine wesentliche Verbesserung erreicht würde.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Bundesrat bereit, die Information über das Stockwerkeigentum mitzutragen und zu verbessern. Denkbar wäre die Schaffung von Merkblättern für potentielle Erwerber sowie für Eigentümer, die beabsichtigen, ihre Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufzuteilen.

Das Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement damit beauftragt, konkrete Vorschläge zu den Eigentums- und Nutzungsrechten zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich unter anderem auch mit der Frage von Mietervorkaufsrechten auseinandersetzen wird.

4. Nachdem das Parlament sich im Rahmen der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen für die Beibehaltung der Wohnbauförderung durch den Bund ausgesprochen hat, ist gegen eine Aufstockung des Fonds de roulement gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern nicht finanzpolitische Gründe bzw. die Verhältnisse auf dem Grundstückmarkt dagegen sprechen. Den Förderungsmassnahmen des Bundes war bis anhin ein guter Erfolg beschieden, und das Instrumentarium hat sich bewährt. Vermehrte Leistungen des Bundes sind allerdings nur vertretbar, wenn sie von ähnlichen – freiwilligen – Anstrengungen der Kantone mitgetragen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.409

Motion Berger

**Direktzahlungen an die Landwirtschaft
Paiements directs dans l'agriculture**

Wortlaut der Motion vom 17. März 1988

Wir ersuchen den Bundesrat, Direktzahlungen an die Landwirtschaft ausschliesslich für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Bauernbetriebe einzusetzen und auf jede weitere Form von Direktzahlungen zu verzichten.

Texte de la motion du 17 mars 1988

Nous invitons le Conseil fédéral à limiter le versement de paiements directs dans l'agriculture au seul but d'améliorer la compétitivité des petites et moyennes exploitations paysannes et de renoncer à toutes nouvelles autres formes de paiements directs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Daepf, Frey Claude, Gros, Hess Otto, Jeanneret, Jung, Kohler, Leuba, Luder, Massy, Nebiker, Perey, Philipona, Rohrbasser, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schwab, Wyss William (20)

Motion der christlichdemokratischen Fraktion Wohneigentumsförderung

Motion du groupe démocrate-chrétien Accès à la propriété de logements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.367
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	892-894
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 418

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.